

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. März 2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragsatzung)**

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Beitrag wird von allen volljährigen ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird, vom ersten Tage ihres Aufenthaltes an erhoben. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Eine Wohnung im Sinne des Satzes 1 nehmen auch Personen, die im Erhebungsgebiet in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder auf andere Weise kampieren.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 5,00 EUR.
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Tagen im Kalenderjahr erhoben.

## **§ 5**

### **Befreiung von der Beitragspflicht, Ermäßigung**

(1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden,
2. Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten,
3. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten,
4. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
5. Schülerinnen und Schüler, die sich zur Teilnahme am Blockunterricht von Berufsschulen (gemäß § 39 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) im Erhebungsgebiet aufhalten,
6. Personen, die an Freizeiten, Fahrten, Lagern, Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)) durchgeführt werden, teilnehmen, während deren Dauer,
7. Personen, die sich zum Zwecke der Teilnahme an Seminaren gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbübung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten, während deren Dauer,
8. Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Seminaren gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbübung im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten, während deren Dauer,
9. Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die an Veranstaltungen zur politischen Bildung bei von der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannten Trägern teilnehmen, während deren Dauer.

(2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, auf Antrag befreit. Weiter kann auf Antrag in Fällen besonderer Härte von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages befreit oder der Kurbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu richten.

(3) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis ermäßigt sich der Kurbeitrag um 50 %.

## **§ 6**

### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

(1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.

(2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgeschriebenen Formulars zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten Verfahren möglich.

(3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung

nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bis zum Ablauf des zehnten Tages des Folgemonats oder bei quartalsweiser Meldung bis zum Ablauf des zehnten Tages des Monats, der auf das Quartal folgt, der Landeshauptstadt Wiesbaden zuzuleiten. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die Meldeformulare zur Verfügung.

(5) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare.

Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

(6) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren erfolgen.

## **§ 7 Kurkarte**

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält auf Wunsch eine Kurkarte, die dem Beitragspflichtigen auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln ist. Diese berechtigt zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld nach § 1 Abs. 3 erhoben wird. Die Kurkarte wird in den Fällen des § 6 vom Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 im Auftrag der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgestellt. Der Meldepflichtige hat den Beitragspflichtigen auf geeignete Weise über die Möglichkeit der Ausstellung einer Kurkarte zu informieren.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und lautet auf den Namen des Beitragspflichtigen. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte kann sie eingezogen werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen ausgegebene Kurkarten einzuziehen.

(4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

## **§ 8 Einzug und Abführung des Kurbeitrages**

(1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Kurbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des folgenden Monats an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 2024  
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister